Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0087

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Ioannis Lagos

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Ioannis Lagos (2021/2225(IMM))

(2022/C 361/04)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Antrag des stellvertretenden Staatsanwalts beim Gericht erster Instanz von Athen auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Ioannis Lagos im Zusammenhang mit der möglichen Einleitung eines Strafverfahrens, der mit Schreiben des stellvertretenden Staatsanwalts beim obersten Gerichtshof vom 10. September 2021 (Re. ABM: RB 2020/193-EG: 6-21/50) übermittelt und am 18. Oktober 2021 im Plenum bekannt gegeben wurde,

— nach Anhörung von Ioannis Lagos gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

— unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ([1]),

— gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0055/2022),

A. in der Erwägung, dass der stellvertretende Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz von Athen einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Ioannis Lagos eingereicht hat, um Strafverfahren gegen ihn wegen bestimmter Äußerungen einzuleiten, die er während einer Plenardebatte im Europäischen Parlament getätigt hat;

B. in der Erwägung, dass Ioannis Lagos am 14. September 2020 während einer Plenardebatte im Europäischen Parlament Äußerungen getätigt hat, in denen er angeblich fremdenfeindliche und islamfeindliche Falschmeldungen über Migranten in Moria verbreitete;

C. in der Erwägung, dass er sich der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt und Hass gegen Personen aufgrund von Rasse, Hautfarbe oder nationaler beziehungsweise ethnischer Herkunft in einer Weise schuldig gemacht hat, die die öffentliche Ordnung gefährdet und eine Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit der genannten Personen darstellt, was eine Straftat gemäß Artikel 1 Absatz 1 des griechischen Gesetzes 927/1979, ersetzt durch Artikel 1 des griechischen Gesetzes 4285/2014, darstellt;

D. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments in seiner Gesamtheit und seiner Mitglieder ist;

E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter" gelten darf ([2]);

F. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;

G. in der Erwägung, dass Ioannis Lagos die genannten Äußerungen im Rahmen einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments, in den Räumlichkeiten, in denen die Plenarsitzung selbst stattfand, und in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments getätigt hat;

([1]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

([2]) Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

H. in der Erwägung, dass die Äußerungen von Ioannis Lagos daher in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments und im Rahmen seiner Arbeit im Europäischen Parlament erfolgt sind;

1. beschließt, die Immunität von Ioannis Lagos nicht aufzuheben;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der griechischen Republik und Ioannis Lagos zu übermitteln.